

k1 – Infektionsschutzkonzept– Dienstbesprechungen/Sitzungen/Bildungsseminar/Tagungen/Prüfungen...

Stand: V 4.0 12.04.2022/ (16. BayIfSMV)

1. Definitionen/Vorbemerkungen

1.1. Allgemeines:

Dieses Hygienekonzept dient der Umsetzung der allgemeinen Regelungen zur Eindämmung der SARS-2 /Covid 19 – Pandemie. Es berücksichtigt die besondere Situation des k1 und hat den Schutz aller Mitarbeitenden und Gäste zum Ziel.

Die genannten Maßnahmen sind von allen Mitarbeitenden des k1 umzusetzen. Die Mitarbeitenden haben für die Einhaltung des Konzepts zu sorgen. Bei externen Veranstaltungen/Einmietungen hat der Veranstalter ein eigenes Infektionsschutzkonzept zu erstellen, soweit dies von rechtlicher Seite gefordert wird oder dies vom k1 gewünscht wird. Ein eigenes Konzept ist insbesondere notwendig, wenn von den Regelungen dieses Konzeptes abgewichen werden soll.

1.2. Definitionen

- 1.2.1 Veranstalter: Derjenige, der gegenüber den Gästen die Organisationsverantwortung trägt und über den diese in der Regel eingeladen bzw. zusammengeführt werden. Der Veranstalter wird im Einmietvertrag oder in sonstigen Vereinbarungen benannt und muss sich gegenüber den Gästen auf geeignete Art und Weise kenntlich machen.
- 1.2.3 Mitwirkende: Alle mit Funktion (z.B. Künstler, Techniker, Teilnehmende, Einlasspersonal, Cateringpersonal, Prüfer evtl. Presse, wenn in Sitzungssaal)
- 1.2.3 Besuchende: Alle ohne Funktion (Publikum, Presse im Zuschauraum, Teilnehmende)
- 1.2.3 Gäste: Mitwirkende und Besuchende.
- 1.2.5 Mindestabstand (MAb): Soweit nicht anders geschrieben, beträgt dieser 1,5 m. auf die Einhaltung wird an geeigneter Stelle hingewiesen.
- 1.2.6 Mund-Nase-Bedeckung (M-N-B): In der Regel eine med. Maske, es sei denn die jeweils geltenden Vorschriften fordern eine andere Ausführung (z.B. FFP2).

1.3 Umsetzung des Konzeptes/Hausrecht

- Die Notwendigkeit der Einhaltung dieses Konzeptes wird mit den Veranstaltern, Gästen und Mitarbeitenden kommuniziert. Die aufgelisteten Maßnahmen sind von allen Genannten umzusetzen. Der Veranstalter und die Mitarbeitenden haben für die Einhaltung des Konzeptes zu sorgen. Gegenüber Gästen, die diese Vorschriften nicht einhalten, wird von allen Mitarbeitenden konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht

2 Maßnahmen

2.1 Zutrittsverbot

- Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen (Mitwirkende und Besuchende) ausgeschlossen
 - o Personen die sich nach den aktuellen Regelungen in Quarantäne oder Isolation begeben müssen. Diese können u.a. sein:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Kontaktpersonen
 - o Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

2.2 Mund-Nase-Bedeckung (M-N-B)

2.2.1 Trageempfehlung:

- Besuchende werden angehalten während des gesamten Aufenthalts im Gebäude sowie immer dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann eine M-N-B zu tragen. Dies gilt insbesondere für den Aufenthalt auf den Begegnungsflächen (z.B. Gänge, Wege und Toiletten im Haus)

2.2.2 Tragepflicht

- Mitwirkende müssen FFP2 Masken tragen, solange gemeinsam gearbeitet wird und untereinander der MAb nicht sicher gewährleistet werden kann. Dies betrifft insbesondere die Auf- und Abbauten sowie den Aufenthalt auf Begegnungsflächen (z.B. Gänge, Wege und Toiletten im Haus).
- Mitarbeitende des k1 müssen FFP2 Masken tragen, sobald sie den festen Sitz- oder Steharbeitsplatz verlassen oder der MAb zu anderen nicht gewährleistet werden kann. Im Kontakt mit Gästen müssen FFP2-Masken getragen werden.

2.2.3. Ausnahmen von der Tragepflicht:

- Mitwirkende, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines M-N-B aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist; sind von der Tragepflicht gem. Abs. 2.2.2 befreit. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt.
- Die konkrete Entscheidung eine Tragepflicht für die Gäste obliegt dem Veranstalter.

2.3 Anordnung der Tische usw.

- Die Anordnung der Sitzplätze erfolgt so, dass jeweils ein max. Abstand zwischen den Plätzen entsteht.
- Dies bedeutet insbesondere:
 - o Pro Tisch soll möglichst nur eine Person platziert werden
 - o Die Tische werden möglichst so aufgestellt, dass der Mindestabstand (MAb) von 1,50 m eingehalten werden kann.
 - o Der Abstand zwischen den Tischreihen soll möglichst so sein, dass der MAb eingehalten werden kann.
- Die konkrete Entscheidung über die Anordnung der Plätze und die Einhaltung des MAb obliegt dem Veranstalter.

2.4 Gästeführung/Wartebereiche/Zutrittsverbote

- Die Gästeführung hat so zu erfolgen, dass Warteschlangen möglichst vermieden werden
- Wo möglich sind „Einbahnstraßen“ einzurichten.
- Die verschiedenen Bereiche (z.B. Besucher, Teilnehmende, Catering...) sind klar zu trennen

2.5 Toilettenmanagement (Gäste)

- In den Toiletten wird Desinfektionsmittel angeboten
- Die Räumlichkeiten werden regelmäßig gereinigt
- An geeigneten Stellen wird ein Hinweis auf die allgemeinen Hygieneregeln angebracht

2.6 Garderoben

- Die Gäste sollen Ihre Garderobe möglichst mit an den Platz/Tisch nehmen.
- Die Garderobe ist kostenlos. Ein Hinweis auf den Ausschluss von Haftung durch das k1 ist anzubringen.
- Das Auf- und Abhängen der Garderobe erfolgt durch die Gäste selbst
- Es erfolgt eine klare „Rein-Raus-Führung“ („Einbahnstraße“)

2.7 Catering

- Bei sämtlichen Arbeiten werden die Hygienevorschriften der Gastronomie eingehalten.
- Die Getränke und Gläser werden möglichst auf die Tische gestellt, so dass nur ein Gast Zugriff darauf hat.
- Tische für das Nachholen bzw. zur Selbstbedienung werden möglichst so aufgestellt, dass beim Nachholen der MAb eingehalten werden kann
- Sollte das Catering über externe Gastronomie (z.B. Restaurant Athen) erfolgen, so gilt das Konzept der Gastronomie. Dieses ist dem k1 auf Verlangen vorzulegen.

2.8 Reinigung / Desinfektion

- An geeigneter Stelle wird Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Die Gäste werden durch Hinweisschilder zur Desinfektion bzw. zum Händewaschen aufgefordert
- Alle Räume und Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt und bei Bedarf desinfiziert
- Zwischen zwei Veranstaltungen werden zumindest Türgriffe, Handläufe Armlehnen und Tische sowie alle Oberflächen, bei denen mit erhöhter Berührung durch die Gäste gerechnet wird, desinfiziert.
- Gemeinsam genutzte Betriebsmittel und Arbeitsflächen werden desinfiziert, ausführlich gereinigt oder 72 h nicht benutzt.

2.9 Belüftungskonzept

- Sämtliche Räume des k1 verfügen über eine Lüftungsanlage (RLT), die für einen ausreichenden Luftwechsel sorgt. Die Anlagen werden im reinen Außenluftbetrieb betrieben.
- Bei Seminaren müssen die Gäste zusätzlich z.B. durch Stoßlüftung in den Pausen lüften.

2.10 Parkkonzept

- Am k1 und im Umfeld stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung, dass die Besucher selbständig auf einen ausreichenden räumlichen oder zeitlichen Abstand achten können.

2.11 Weitere Maßnahmen

- Im Eingangsbereich sowie allen weiteren Bereichen, wo dies nötig bzw. sinnvoll ist, erfolgt eine Beschilderung mit den gültigen Regeln und Hygienemaßnahmen sowie der Aufforderung zum Tragen einer M-N-B.
- Eine Vorabinformation über die Maßnahmen erfolgt auf geeignetem Weg durch den Veranstalter für die Gäste. Dieses Konzept wird auf den üblichen Wegen des k1 (z.B. Homepage) sowie im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen kommuniziert.

Traunreut 03.04.22

Anke Hellmann
(Leitung k1)

Frank Willmann
(stellv. Leitung k1)